

Luzern, 31. März 2026

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 683**

Nummer: P 683  
Eröffnet: 27.01.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 31.03.2026 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 422

**Postulat Bühler-Häfliger Sarah und Mit über einen kantonalen Solidaritätsbeitrag für die Betroffenen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und von Fremdplatzierungen vor 1981 im Kanton Luzern**

Bis in die 1980er-Jahre haben in der Schweiz und auch im Kanton Luzern behördlich angeordnete fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen viel Leid verursacht. Betroffene erlebten dabei physische und psychische Gewalt, Demütigungen und Missbrauch. 1981 wurde das revidierte Vormundschaftsrecht in der Schweiz in Kraft gesetzt. Dies hatte zur Folge, dass die sogenannten Versorgungsgesetze in den Kantonen aufgehoben wurden. Ab diesem Zeitpunkt fanden keine neuen Versorgungen mehr statt. Bund und Kantone solidarisierten sich danach mit den Betroffenen. Ihr Engagement mündete im Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, das am 1. April 2017 in Kraft getreten ist (AFZFG, SR 211.223.13). Dieses Gesetz schuf die Voraussetzungen, dass die Opfer Anspruch auf einen eidgenössischen Solidaritätsbeitrag haben. Bis Ende Dezember 2024 wurden schweizweit 11'002 Gesuche für einen Solidaritätsbeitrag gutgeheissen, was die Auszahlung seitens Bund von Beiträgen in der Höhe von rund 275 Millionen Franken nach sich gezogen hat. Gemäss Art. 9 AFZFG können sich Kantone (und Dritte) freiwillig an der Finanzierung der Solidaritätsbeiträge nach AFZFG beteiligen. Nur ein Teil der Kantone hat sich an der Finanzierung der Solidaritätsbeiträge nach AFZFG beteiligt, der Kanton Luzern gehört nicht dazu. Der Kanton Luzern hat sich hingegen 2015 am Soforthilfefonds des Bundes beteiligt.

Im Kanton Luzern wurden bereits verschiedene Massnahmen zur Aufarbeitung des begangenen Unrechts durch fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 ergriffen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Betroffene können sich seit mehr als zehn Jahren an die kantonale Opferberatungsstelle wenden. Mehr als 800 Personen nutzten bisher dieses Angebot. Zudem hat das Staatsarchiv Luzern ein Angebot geschaffen, Betroffene bei der Suche nach Akten zu ihrer Geschichte zu unterstützen. Das Angebot des Staatsarchivs nutzten bisher über 900 Personen.

Auch in der Vermittlung – also der öffentlichen Bekanntmachung und des Sichtbarmachens der Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen – hat der Kanton Luzern diverse Massnahmen umgesetzt. 2012 ist der vom Kanton Luzern in Auftrag gegebene «Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930-1970» erschienen.

Er beleuchtet ein Teilgebiet der Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. In diesem Zuge entschuldigte sich der Regierungsrat 2012 bei den betroffenen Heimkindern öffentlich. Eine umfassende Entschuldigung für das Leid, das den Betroffenen angetan wurde, folgte im März 2025.

Zwischen November 2024 und Januar 2025 haben mehrere Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen beim Kantons- sowie beim Regierungsrat je eine gleichlautende Petition eingereicht. Sie verlangten, dass geprüft wird, ob im Kanton Luzern eine gesetzliche Grundlage für einen Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 erarbeitet werden soll. Die Petitionärinnen und Petitionäre bezogen sich auf den Kanton Schaffhausen und die Stadt Zürich, die vorsehen, eine Regelung für einen zusätzlichen Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zu schaffen oder eine solche bereits umsetzen. Dadurch werden nun Betroffene aus einer bestimmten Gemeinde oder einem einzelnen Kanton eine höhere Entschädigung erhalten als andere, wodurch eine neue Ungleichbehandlung entsteht.

Unser Rat teilt die Haltung der GASK, welche die Petition mit der Begründung ablehnte, ein zusätzlicher kantonaler Solidaritätsbeitrag würde die neu entstandene Ungleichbehandlung weiter verschärfen. Die GASK hat daher den Regierungsrat aufgefordert, über die Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) darauf hinzuwirken, dieser Ungleichbehandlung koordiniert entgegenzuwirken und über das entsprechende Bundesgesetz wieder eine schweizweit einheitliche Regelung für die Entschädigung herzustellen. Wie die Postulantin richtig ausführt, erachtet es die SODK nicht als angebracht, eine einheitliche Empfehlung für alle Kantone zu erarbeiten und wird diesbezüglich nicht aktiv werden.

Ein kantonaler Solidaritätsbeitrag im Sinne der Erheblicherklärung des Postulats würde zusätzliche Kosten verursachen. Diese hängen davon ab, wie viele Personen anspruchsberechtigt sind und einen Anspruch geltend machen würden. Geht man davon aus, dass alle 900 Personen, die sich bisher beim Staatsarchiv gemeldet haben, noch leben und anspruchsberechtigt sind, und addiert man weitere 100 anspruchsberechtigte Personen dazu, die sich nicht beim Staatsarchiv gemeldet haben, entstünden dem Kanton Kosten in der Höhe von 25 Millionen Franken. Die Postulantin könnte sich eine Beteiligung der Gemeinden am kantonalen Solidaritätsbeitrag vorstellen, so dass also auch für die Gemeinden in Abhängigkeit des Verteilschlüssels sowie der Anzahl anspruchsberechtigter Personen Kosten in Millionenhöhe anfallen würden.

Betroffenen Personen aus dem Kanton Luzern haben weiterhin die Möglichkeit, beim Bund ein Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag einzureichen; die ursprüngliche Frist für die Einreichung der Gesuche wurde 2020 aufgehoben. Für die Finanzierung der Solidaritätsbeiträge wird vom Parlament jährlich ein Kredit gesprochen. Aus Sicht unseres Rates soll deshalb auch auf eine (nachträgliche) Mitfinanzierung des Solidaritätsbeitrags nach AFZFG verzichtet werden. Eine Zuwendung des Kantons Luzern würde in die Bundeskasse fliessen und so den Aufwand des Bundes für die Finanzierung der Solidaritätsbeiträge senken; sie kämen aber nicht direkt den Betroffenen zugute.

Wir beantragen Ihrem Rat die Ablehnung des Postulats.